

## Weiterleitungsvertrag

### „Zusammenkommen und Verstehen“

#### NRW-Soforthilfe zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen

Zur Durchführung des Förderkonzepts „Zusammenkommen und Verstehen“ vom  
21.09.2015 wird

zwischen

der StädteRegion Aachen – Kommunales Integrationszentrum –, Zollernstraße 10,  
52070 Aachen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt-

und

Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

(vertreten durch *Jürgen Bamberch*)

- nachfolgend Dritter genannt-

folgende/r

#### Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

#### Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung  
des Förderkonzepts „Zusammenkommen und Verstehen“ laut Zuwendungsbescheid

vom 15.10.2015 der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen 36.3.5-ZUV-334-15.

## § 2

### Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderkonzept „Zusammenkommen und Verstehen“ vom 21.09.2015 des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales an den Dritten auf der Grundlage des o.g. Förderkonzepts und Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

- das Förderkonzept **„Zusammenkommen und Verstehen“** vom 21.09.2015
- der Zuwendungsbescheid vom 15.10.2015 der Bezirksregierung Arnsberg, Az. 36.3.5-ZUV-334-15.
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

## § 3

### Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet Fördermittel in Höhe von **1500 €** nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom 15.10.15 sowie der ANBest-G an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt, sobald der Bescheid nach Nr. 7.1 VVG zu § 44 LHO bestandskräftig ist.

## §4

### Aufgaben des Dritten

Folgende Aufgaben/ Tätigkeiten gem. der Förderkonzeption vom 21.09.2015 des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS) sind von dem Dritten wahrzunehmen (*geben Sie hier bitte konkrete Ausführungen zu den einzelnen Bausteinen an*):

## **A. Baustein A: Begegnungsräume**

Für folgende Räume (Anzahl, Lage, Größe und Zustand)

### 1. Renovierung

(z. B. Tapezieren, Streichen, Kalken und Ausbesserungsarbeiten von Wänden bzw. Decken, Reinigung, Ausbesserung/Neuverlegung von einfachen Böden oder sonstige Renovierungsarbeiten (bitte genau angeben))

### 2. Ausstattung

#### a) mit Möbeln

(z. B. Tische, Stühle, Schränke, Regale, die Einrichtung eines Büros, mobiliare Ausstattung eines Koch- oder Essbereichs)

#### b) mit flüchtlingsbezogenen Lern- und Betätigungskomponenten

(z. B. Einrichtung von Spielbereichen/Spielecken, Spielzelten, Rutschen, Kinderteppichen, Kinderspielküche, etc., Tischtennisplatte mit Zubehör, Koch- und Essgeschirr, Computer mit Selbstlernsoftware für die deutsche Sprache, Mal- und Bastelutensilien, Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten (z. B. Kicker), Werkzeug und Zubehör für handwerkliche (nicht kommerzielle) Beschäftigungen, sonstige technische Geräte (z. B. Laptops, Tablets, Drucker, Beamer, etc.))

## **B. Baustein B: Informationsmaterialien für Flüchtlinge und ehrenamtliche Helfer**

### 1. Printmedien (Flyer, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten)

Erstellung (z. B. Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur), Druck (z. B. Neudruck, Vervielfältigung), Anschaffung (z. B. bereits existierende Flyer, Broschüren, Bücher oder Wörterbücher)

### 2. Internetbasierte Medien

Erstellung einer neuen Internetseite, Erweiterung durch Zusatzseiten, Pflege und Aktualisierung von bestehenden Internetseiten

Herstellung einer Willkommens-App, die Flüchtlinge auf einfache Weise über Eschweiler, wichtige Einrichtungen und Organisationen, Ansprechpartner etc. informiert.

### 3. Übersetzungen von zu veröffentlichenden Printmedien und internetbasierten Medien

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung.
2. Die Maßnahme ist vom **10.11.2015 bis zum 28.12.2015** durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Die zur Erfüllung des Zweckes erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder errichteten Begegnungsräume sind für die Gesamtdauer der Zuschussung ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zu verwenden (Zweckbindung). Im Anschluss an die durchgeführte Maßnahme sollen die erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder errichteten Begegnungsräume weiterhin – mindestens für die Dauer von 6 Monaten ab Kaufdatum bzw. Datum der Fertigstellung (Zweckbindungsfrist) – für die Unterstützung von Flüchtlingen und Asylsuchenden bzw. ehrenamtlichen Helfern eingesetzt werden.
4. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme im Rahmen der Förderkonzeption „Zusammenkommen und Verstehen“ aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) – gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden (abrufbar unter [www.kfi.nrw.de](http://www.kfi.nrw.de)). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
5. Der Dritte verpflichtet sich, für diese Zuwendung eine getrennte Buchführung mit eigener Belegführung und separater Buchhaltung einzurichten, damit die Ausgaben konkret dem Projekt zugewiesen werden können.
6. Bis zum **15.02.2016** hat der Dritte dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen. Dem Einzelverwendungsnachweis sind keine Belegkopien beizufügen.

Die Originalbelege verbleiben beim Letztempfänger/ Dritten. Sämtliche Belege der Maßnahme sind gem. Nr. 7.5 der ANBest-G **fünf** Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Für Förderungen im Baustein A wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Begegnungsräume, aus der sich der Träger und die Anzahl der Räume sowie die eingesetzten Pauschalen ergeben, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (ggf. in Stichpunkten), wie der Begegnungsraum genutzt wird und renoviert / aus gestattet wurde.

Für Förderungen im Baustein B wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, internetbasierten Medien bzw. Übersetzungen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt. Dem Sachbericht sind Belegexemplare (Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) beizufügen.

7. Nicht in Anspruch genommene Pauschalen sind zurückzuzahlen. Eine Pauschale gilt auch dann als in Anspruch genommen, wenn sie nicht voll ausgeschöpft / verbraucht wurde.
8. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision), der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

## § 6

### Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Aufgaben gemäß Konzeption nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Verwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

## § 7

### Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

## § 8

### Nebenabsprachen und Datenschutz

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind –auch nach Beendigung der Maßnahme– zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

## § 9

### Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## § 10

### Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen (vgl. Ziff. 6. zu § 5 dieses Vertrages).

## § 11

### Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom **10.11.2015 bis zum 31.12.2015**, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

## § 12

### Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 14

Sonstiges

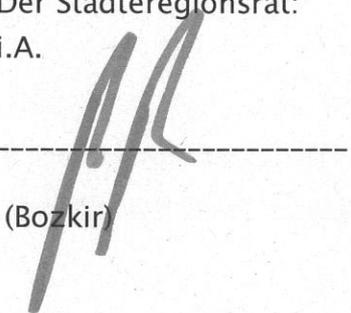
Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass (Name des Verantwortlichen), geb. am innerhalb des **Stadt Eschweiler** (Name der Flüchtlingsinitiative) zuständig ist und gegenüber der StädteRegion Aachen sowie dem Land NRW für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

Aachen , den 25.11.2015

Der Städteregionsrat:

i.A.



(Bozkir)

**Stadt Eschweiler**  
**Der Bürgermeister**

50

i.A.  
**Rombach**  
(Dritter)  
**Amtsleiter**